

AGB's Dienstleistungen

der Firma

Just Events Veranstaltungstechnik

1. Geltungsbereich

Vorab sei gesagt, dass Kommunikation alles ist. Sollte ein Punkt unklar sein oder der Klärung bedürfen, stehe ich gerne zur Verfügung

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 12.05.2020 gültig und gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers (Just Events Veranstaltungstechnik).

Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit. Der Eintrag des Auftragnehmers (Just Events Veranstaltungstechnik) beim Gewerbeamt erfolgte am 26.01.2009

Aufträge nehme ich nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führe sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn ich ihnen nicht ausdrücklich widerspreche. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Just Events Veranstaltungstechnik und den Vertragspartnern, die technische Geräte und/oder Dienstleistungen bei Just Events Veranstaltungstechnik mieten, kaufen oder sonst in Anspruch nehmen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen einem Kunden und Just Events Veranstaltungstechnik abgeschlossen wird, dies schließt jegliche Lieferung oder sonstige Leistung von Just Events Veranstaltungstechnik ein.

Spätestens mit Entgegennahme der Leistung/Ware, gelten diese als angenommen. Entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten; Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden Just Events Veranstaltungstechnik von der Erfüllung geschlossener Verträge.

Änderungen von technischer Eigenheiten/Angaben und von Artikeln behalte ich mir jederzeit, ohne Vorankündigung und ohne öffentliche Bekanntgabe vor.

2. Vertragsart

Verträge, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind nach BGB als Dienst-/ Werkverträge einzustufen.

3. Bestätigung

Eine Beauftragung für Arbeiten als Techniker gilt nur durch eine weitere Auftragsbestätigung nach [§ 362 HGB](#).

Diese Auftragsbestätigung wird produktions-/ projektbezogener Vertragsbestandteil. Erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Fax oder per E-Mail sind für den Auftraggeber nach einer Auftragsbestätigung meinerseits bindend. Der Umfang meiner Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führe ich diese nur aus, wenn sie ebenfalls bestätigt werden. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

4. Vertragsabschluss, Angebote

Meine Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich.

Alle Verträge werden mit Zusendung meiner schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung, spätestens mit Ausführung/Zusendung der Lieferung bzw. der Leistung rechtskräftig.

5. Stornierung, Kündigung

Bei einer Stornierung 14 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 50% berechnet

Bei einer Stornierung 7 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 75% berechnet.

Bei einer Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder kürzer wird eine Ausfallpauschale von 100% berechnet

Kündigungen werden nur schriftlich anerkannt.

Unter Beachtung folgender Regelung ist der Kunde jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Für den Fall der Kündigung schuldet der Kunde dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung in Höhe von

50% des Leistungspreises bis 14 Tage vor Vertragsbeginn,

75% des Leistungspreises bis 7 Tage vor Vertragsbeginn,

100% des Leistungspreises bis 3 Tage vor Vertragsbeginn,

Unter diesen Punkt fallen ebenfalls kurzfristig bekanntgegebene Off-Days.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet bei Sach- und Personenschäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach [§823 BGB](#). Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

Für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn aufgrund von Planungs-/ Beratungsfehlern haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten. Er haftet nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Er haftet für Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass ich aus von mir nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert bin, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

7. Auftraggeber-Pflichten

Der Kunde setzt den Techniker vor Beginn des Aufbaus von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, in Kenntnis.

Verletzt der Kunde diese Informationspflichten ist im Schadensfall, Just Events Veranstaltungstechnik von jeder Haftung frei, sofern der Schadeneintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer über den zeitlichen Ablauf sowie die geplante Einsatzzeiten zu informieren.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein:

- technischen Pläne und Zeichnungen
- Grundrisse
- Bestuhlungspläne
- Flucht- & Rettungswegpläne
- Detailzeichnungen
- Bühnenpläne
- Beschallungspläne
- Beleuchtungspläne
- Berechnungen
- Energieanforderungen
- Materiallisten.
- Sicherheitsbestimmungen

Sowie weitere relevanten Unterlagen, die zur Durchführung des Projektes/ der Produktion benötigt werden. Sind die Unterlagen nicht ausreichend, ist eine einvernehmliche Klärung der Beschaffung oder Erstellung erforderlich.

Die Koordination der Arbeiten nach [§6 DGVU 1](#) unterliegt dem Auftraggeber.

8. Auftragnehmer-Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die ihm übertragenen Aufgaben Verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen. Über vertrauliche Informationen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Stillschweigen vereinbart.

9. Überwachung von Arbeitgeber-Pflichten

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist er ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen.

Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt.

Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.

Übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht ihm hierfür eine besondere Vergütung zu. Diese wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesondert vereinbart.

10. Leistungsbeschreibung / Leistungsnachweis

Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der erstellten Auftragsbestätigung, die Bestandteil des Vertrages wird. Werden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs vom Auftraggeber weitere Leistungen in Auftrag gegeben, sind diese nach Aufwand zu vergüten, sofern nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde. Soweit Leistungen des Auftragnehmers nach Menge, Zeit oder Stückzahlen abgerechnet werden, übersendet der

Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Durchführung des Auftrags einen Leistungsnachweis. Widerspricht der Auftraggeber den im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang, obliegt ihm die Beweislast, dass die aufgeführten (Teil-) Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht wurden.
Für die Zustellung des Leistungsnachweises und des Widerspruchs genügt die Übermittlung per Telefax oder Mail.

11. Bereitstellung von Material / Arbeitsmittel

Das Material, welches dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Durchführung des Projektes/ der Produktion zur Verfügung gestellt wird, muss sich in einem sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN, VDE ...), die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Bestimmungen der [Berufsgenossenschaftlichen](#) Vorschriften einzuhalten.

12. Transport zum Veranstaltungsort / Parkkosten

Bei Anreise mit einem eigenen PKW werden ab einer Entfernung von 50km mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet. Anreisen per DB (Eisenbahn) werden in der 2. Klasse ohne Bahncard abgerechnet. Anreisen per öffentlichen Verkehrsmittel werden laut Ticket abgerechnet.

Bei Veranstaltungen in einem Radius von mehr als 100km Außerhalb von Frankfurt am Main ist ein Hotelzimmer vorzusehen. Die Kosten für das Hotel übernimmt der Auftraggeber (Hotelbar, Minibar und Medien gehören nicht dazu) Einzelzimmer wird vorausgesetzt. Im Normalfall wird ein Hotelzimmer mit Frühstück gebucht. Reisetage bis zu 6 Std werden mit 50% der Tagespauschale berechnet Reisetage über 6 Std werden mit einer vollen Tagesgage berechnet

Anfallende Parkkosten oder Gebühren werden 1:1 in Rechnung gestellt.

Jegliche Unterbringung in Hotels hat als Einzelzimmerbuchung zu erfolgen.

13. Arbeitszeit / Vergütung / Zahlungsziel

Alle aufgeführten Preise sind auf eintägige Produktionen, maximale Arbeitszeit 10Stunden, bezogen.
Überstunden werden mit 0,5 der Tagespauschale vergütet.

Es gilt die gültige Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Leistungen, Nachtzuschläge, aber auch evtl. Rabatte für langfristige Produktionen sind nicht berücksichtigt und von den Vertragspartnern im Einzelnen auszuhandeln.

Nachtarbeit wird mit 1,5 Tagessätzen berechnet, da die Arbeitszeit am ersten Tag beginnt und am darauffolgenden Tag erst endet.

Reisezeit ist generell Arbeitszeit, bei Anreise direkt zum VA-Ort zählt die Zeit ab Firmensitz des Auftragnehmers Just Events Veranstaltungstechnik bei Transport zum VA-Ort durch den Auftraggeber zählt die Zeit ab Firmensitz des Auftraggebers, wobei die Anreise zum Auftraggeber im Nahbereich zu Lasten des Auftragnehmers Just Events Veranstaltungstechnik geht.

Pausen sind keine ausgedehnten Aktionen, sondern dienen während der Arbeitszeit nur zur kurzzeitigen Nahrungsaufnahme und werden nicht in Abzug gebracht.

OFF Zeiten/OFF Tage werden durch gezahlt, es sei denn, es wird vorher anders ausgehandelt.

Ein Einsatztag kostet 280,-€ netto für maximal 10Std. inklusive Pausen (der Berechnung werden Anfangszeit und Endzeit zugrundegelegt)

Sofern Reisetage geplant sind, werden diese mit 140,-€ netto berechnet.

Die Bezahlung der Rechnung wird durch die Auftragsbestätigung geklärt.

Die Rechnungsfrist ist im Normalfall 14 Tage, Brutto **ohne Skonto**.

13. Catering

Wenn nicht vom Auftraggeber gestellt, wird nach den Verpflegungsmehraufwendungen berechnet. 14,-€ für bis zu 8 Stunden, 28,-€ für mehr als 8 Stunden.

Ein Vernünftiges Catering sollte gestellt werden (Fast Food Ketten Essen ist auf Dauer keine Lösung)

Bei Gestellungen von Leistungen werden die Mahlzeiten wie folgt abgerechnet:

Deutschland: (andere Länder Abweichend)

Frühstück mit 20%, Mittag mit 40%, Abendessen mit 40%.

Ist auf einer Produktion kein Catering verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies dem Auftragnehmer frühzeitig, spätestens jedoch einen Tag vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

14. Arbeitssicherheit

Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den Auftragnehmer über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

PSA/Werkzeug wird von Just Events Veranstaltungstechnik jobabhängig mitgebracht.

Sicherheitsgrundlagen sind bekannt.

15. Auslagen

Sollte der Auftragnehmer für produktionsbezogene Kosten für den Auftraggeber in Vorlage gehen, werden die Auslagen in einer separaten Rechnung erfasst, oder in einer Extra Position aufgeführt.

Diese Rechnung ist sofort und in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigelegt.

16. Urheber- und Leistungsschutz

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Herstellung, Überspielung und Bearbeitung von Bild und Tonaufnahmen notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte oder sonstigen Rechte auf sein Kosten zu erwerben.

Der Kunde garantiert, dass er diese Rechte besitzt und stellt Just Events Veranstaltungstechnik von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung hergeleitet werden können.

Dies betrifft insbesondere auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung.

17. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax genügt dem Erfordernis der Schriftform.

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle diejenige Vereinbarung, die dem von den Parteien angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht.